

ZH_OBERGERICHT RT210143 vom 19. August 2021

ZH Obergericht, 2021-08-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210143

FR: ZH_OBERGERICHT RT210143 du 19 août 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RT210143 del 19 agosto 2021

Erwägungen

E. 14

Oktober 2019, Fr. 516.50 Verzugszins bis 15. Januar 2021 sowie die Betreibungskosten (Urk. 5/1). Nach Eingang der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin zum Rechtsöffnungs-gesuch vom 28. Juni 2021 (Urk. 5/14) stellte die Vorinstanz diese den Gesuchstellern mit Verfügung vom 29. Juni 2021 zur Wahrung des rechtlichen Gehörs zu (Urk. 2 = Urk. 5/15). 1.2. Hiergegen erhob die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 31. Juli 2021 (Datum Poststempel: 2. August 2021) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 1): " 1 - Die Zustellung der Verfügungen vom 29. Juni 2021 im Bezug auf EB210593, EB21054, EB210595 per A+ Post sei für nichtig zu erklären und aufzuheben. 2 - Das Bezirksgericht Zürich sei gerichtlich anzuweisen, mir die Verfügungen vom 29. Juni 2021 im Bezug auf EB210593, EB21054, EB210595 erneut per Gerichts Urkunde zuzustellen. 3 - Die Verfügungen vom 29. Juni 2021 im Bezug auf EB210593, EB21054 und EB210595 seien für nichtig zu erklären und aufzuheben. 4 - Das Bezirksgericht Zürich sei gerichtlich anzuweisen, EB210593, EB21054 und EB210595 zu abzuweisen, eventuelle zu sistieren. 5 - Alles unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten der Staatskasse." 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 5/1-24). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, erübrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 1.4. Auf die Ausführungen der Gesuchsgegnerin in der Beschwerdeschrift ist nachfolgend nur insoweit einzugehen, als sich dies für die Entscheidungsfindung als notwendig erweist.

- 3 - 2.1. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist einzig das Dispositiv des angefochtenen Entscheids der Vorinstanz vom 29. Juni 2021. Auf den Rechtsmittel-Antrag Ziff. 4, welcher nicht den vorinstanzlichen Entscheid betrifft, ist daher nicht einzutreten. 2.2. Die angefochtene Verfügung ist prozessleitender Natur. Gegen prozessleitende Verfügungen ist die Beschwerde – von den hier nicht einschlägigen, im Gesetz explizit vorgesehenen Fällen (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) abgesehen – nur zulässig, wenn durch sie der beschwerdeführenden Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Ein solcher Nachteil ist ohne Weiteres anzunehmen, wenn er auch durch einen für den Ansprecher günstigen Endentscheid nicht mehr beseitigt werden kann. Indes ist bei der Annahme eines drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils grundsätzlich Zurückhaltung angebracht. Der Gesetzgeber hat die selbstständige Anfechtung gewöhnlicher Inzidenzentscheide absichtlich erschwert, denn der Gang des Prozesses sollte nicht unnötig verzögert werden (Botschaft ZPO, BBl 2006, 7221 ff., 7377). In der Literatur wird unter Verweis auf die Botschaft die Auffassung vertreten, dass bei Vorladungen (Art. 133/134 ZPO), Terminverschiebungen (Art. 135 ZPO), Fristansetzungen und -erstreckungen (Art. 144 ZPO) oder Beweisanordnungen (Art. 231 ZPO) ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil kaum je in Betracht fallen könne (BK

ZPO-Sterchi, Art. 319 N 14; Blickensdorfer, DIKE- Komm-ZPO, Art. 319 N 41). Die entsprechenden prozessleitenden Verfügungen können somit erst im Rahmen des Hauptrechtsmittels gegen den Endentscheid beanstandet werden. Die betroffene Partei muss einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil dartun, d.h. sie ist beweispflichtig, sofern die Gefahr nicht von vornherein offenkundig ist (BK ZPO-Sterchi, Art. 319 N 15). Fehlt die Rechtsmittelvoraussetzung des drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 2.3. Mit der angefochtenen Verfügung wurde den Gesuchstellern Gelegenheit zur Stellungnahme zur Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 28. Juni 2021 (Urk. 5/14) gegeben. Inwiefern der Gesuchsgegnerin dadurch oder durch die Art der Zustellung (A-Post) ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, ist

- 4 - weder dargetan noch ersichtlich, zumal die geltend gemachte, allerdings nicht weiter begründete Nichtigkeit der Verfügung jederzeit und damit ohne Weiteres auch im Rahmen eines Rechtsmittels gegen den Endentscheid geltend gemacht werden könnte.

Dementsprechend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 3.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.